

Bauwesen
Verkehrswesen
Außenwirtschaft

und die den Ministerien unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB), volkseigenen Kombinate sowie Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), soweit sie in der Anlage aufgeführt sind.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die den Bezirksbauämtern und den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die zuständigen Minister legen für ihren Verantwortungsbereich fest, welche weiteren volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden haben.

(4) Die volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden nachfolgend als Betriebe bezeichnet.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Betriebe, bei denen durch die Anwendung der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogener Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/70 (GBl. II S. 497) (nachfolgend Richtlinie genannt) als Lieferer von Erzeugnissen ab 1. Januar 1969 planmäßig Industriepreisänderungen wirksam wurden, haben den mit der staatlichen Auflage bestätigten planmäßigen Preisänderungsfonds auf der Grundlage der effektiv abgesetzten Mengen und Sortimente und der dafür berechneten Preise zu überprüfen. Ergeben sich hierbei Abweichungen zu dem geplanten Preisänderungsfonds, die zu ungerechtfertigten Vorteilen für die Betriebe führen, ist zur Ermittlung der Nettogewinnabführung der nach der Ist-Abrechnung berichtigte Preisänderungsfonds zugrunde zu legen.

(2) Soweit für die VEB und volkseigenen Kombinate die Bestimmungen der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 507) Anwendung Anden, gilt Abs. 1 auch hinsichtlich der Behandlung der Auswirkungen auf die Exportstimulierungsmittel gemäß Ziff. 6.2. der Richtlinie.

(3) Die WB ermitteln den der Ist-Abrechnung zugrunde zu legenden berichtigten Preisänderungsfonds aus der Zusammenfassung der betrieblichen Preisänderungsfonds entsprechend den Industriepreisänderungen für die Menge des Inlandabsatzes. Änderungen der Höhe der Exportstimulierungsmittel, die sich im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen ergeben und von den Herstellern gemäß Ziff. 6.2. Abs. 3 der Richtlinie bei der Berechnung ihres Preisänderungsfonds berücksichtigt wurden, sind, soweit sie nicht bereits im Nettogewinnabführungsnormativ mit erfaßt wurden, von den WB durch einen entsprechenden Korrekturposten nachzuweisen. Dieser Korrekturposten ist bei der Bestimmung der Basis für die Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung sowie bei dem auf dieser Basis ermittelten absoluten Betrag der Netto-

gewinnabführung (einschließlich Exportstimulierungsmittel) durch Erhöhung bzw. Verminderung zu berücksichtigen.

(4) Die Abnehmer, die nicht unter die Bestimmungen gemäß § 4 fallen, haben die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen auf der Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen und Sortimente an Material und der dafür ab 1. Januar 1969 gültigen Einstandspreise zu ermitteln. In die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen sind auch die Materialmengen einzubeziehen, die im Jahre 1969 für die Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, deren Fertigstellung aber erst 1970 oder später erfolgt (unvollendete Produktion bzw. langfristige Einzelfertigung). Ergeben sich hierbei Abweichungen zu den geplanten Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen, die zu ungerechtfertigten Vorteilen für die Betriebe führen, ist zur Ermittlung der Nettogewinnabführung anstelle der geplanten Preisänderungen aus Vorstufen, die nach der Ist-Abrechnung berichtigte Preisänderung aus Vorstufen zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Ergeben sich in den Betrieben auf Grund der Ist-Abrechnung der Auswirkungen von Preisänderungen Abweichungen zu dem geplanten Preisänderungsfonds bzw. der geplanten Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen, die zu erheblichen ökonomischen Nachteilen führen, kann der zuständige Minister in Ausnahmefällen genehmigen, daß die Nettogewinnabführung an den Staat um die sich ergebende Differenz gekürzt wird.

(2) Eine Genehmigung durch den zuständigen Fachminister ist nicht erforderlich, wenn die Nachteile für die Betriebe auf Grund von Abweichungen entstehen, die nachweislich durch Änderungen der geplanten Sortimentsstruktur, Planübererfüllung bei preisgesenkten Erzeugnissen oder fehlerhafte bzw. unzureichende Preismitteilung der Lieferbetriebe verursacht wurden. Das gleiche gilt auch, soweit sich Abweichungen ergeben, die nachweislich aus einer echten Leistungssteigerung resultieren (z. B. durch zusätzliche Materialsubstitution).

§ 4

Die Abnehmer, bei denen der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse, deren Preise geändert wurden, zu Basispreisen 3 % der Gesamtselbstkosten nicht übersteigt, haben nur dann ihre normative Nettogewinnabführung an den Staat entsprechend den Rechtsvorschriften zu korrigieren, wenn sie bei der Ist-Abrechnung diese Toleranz überschreiten.

§ 5

(1) Die Ermittlung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich eingetretenen Preisauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Rahmen-Richtlinie vom Januar 1969 zur Abrechnung der Eigenleistungen zu vergleichbaren Preisen* und der dazu ergangenen zweigspezifischen Richtlinien.

* den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zugestellt